

In dem Verfahren

1. des Kreisverbandes E., vertr. d. G.,
2. des Kreisverbandes W., vertr. d. B.,

gegen

den Bundesverband, vertr. d. d. Bundesvorstand, dieser vertr. d. d. politische Geschäftsführerin R.

AZ 3/91 verbunden mit AZ 11/91

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.1991 in München durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, durch die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner sowie die benannten Beisitzer Theresa Schopper und Wolfgang Renner beschlossen:

1. Dem Bundesvorstand wird aufgegeben, unverzüglich die Stelle der Frauenreferentin gem. dem Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz von O. zu besetzen.
2. Es wird festgestellt, dass das Treffen von Länderratsdelegierten und anderen GRÜNEN Persönlichkeiten in Potsdam am 14. Und 15. September 1991 keine satzungsgemäßer Länderrat war.
3. Dem Bundesvorstand wird aufgegeben, den Tenor zu 2. im nächsten Kreisrundbrief zu veröffentlichen.
4. Der Bundesverband trägt die Kosten des Kreisverbandes E.

Tatbestand:

Auf der Bundesversammlung in O. vom 13. Bis 15.12.1985 hat diese beschlossen, dass für die Bundespartei in der Bundesgeschäftsstelle ein Frauenreferat eingerichtet wird, dessen Aufgaben und Kompetenzen der Beschluss näher definiert. Insoweit wird auf den Antrag J 54 initiativ der O.-Bundesversammlung verwiesen. Über die Einstellung der Frauenreferentin wurde festgelegt, dass eine Kommission bestehend aus drei Frauen der Bundesfrauenarbeitsgemeinschaft und zwei Vorstandsfrauen die Auswahl trifft und dass die so ausgewählte Frau dann formal vom Bundesvorstand eingestellt wird. Das Frauenreferat soll den BAG-Frauen und den Vorstandsfrauen politisch verpflichtet sein.

Daraufhin wurden mehrfach Frauenreferentinnen nach dem Beschluss der Bundesversammlung ausgewählt und eingestellt und haben ihre Arbeit dementsprechend geleistet.

Die 13. Ordentliche Bundesversammlung vom 26. Bis 28.04.1991 in N. hat einen Antrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Frauen zur Frauenpolitik abgelehnt und stattdessen einen Alternativantrag beschlossen, dessen Intentionen mit denen der Bundesarbeitsgemeinschaft Frauen in wesentlichen Fragen nicht übereinstimmen. Darüber hinaus hat die Fortsetzung der

13. Ordentlichen Bundesversammlung in Köln neue Richtlinien für die Tätigkeit der Bundesarbeitsgemeinschaften beschlossen. Im Gefolge schied die derzeit letzte Frauenreferentin R. aus.

Der Bundesvorstand gelangte zu der Auffassung, durch die Beschlüsse von N. und K. sei zwar der Beschluss von O. nicht aufgehoben, jedoch politisch in seiner Bindungswirkung zumindest stark eingeschränkt, so dass vorerst nicht nach diesem Beschluss für die Neubesetzung der Stelle verfahren werden sollte. Vielmehr soll nach Meinung des Bundesvorstandes der nächsten Bundesversammlung, voraussichtlich im Mai 1992 in Berlin, eine neue Konzeption in Bezug auf Stellenausschreibung und Auswahl der Frauenreferentin vorgelegt werden.

Ebenfalls auf der 13. Ordentlichen Bundesversammlung in N. wurde die Satzung der Bundespartei dahingehend geändert, dass der bisherige Bundeshauptausschuss durch einen Länderrat ersetzt wird. Der Länderrat ist nach dem neueingefügten Paragraphen 8 a der Bundessatzung das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. Er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit allen Angelegenheiten, die von der Bundesversammlung an ihn delegiert werden.

Diesem Länderrat gehören unter anderem mindestens zwei Delegierte jedes Landesverbandes an, die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Der Bundesvorstand, der für die Einladung des Länderrates gem. § 8 a Abs. 4 Bundessatzung zuständig ist, hat für den 14. und 15.09.1991 nach P. zu einer „Außerordentlichen Sitzung des Länderrates“ eingeladen. Dabei war ihm bewusst, dass infolge der Ferienzeit zwischen der 13. Ordentlichen Bundesversammlung und der P.-Versammlung noch nicht in allen Landesverbänden ordentliche Delegierte für zwei Jahre gewählt worden waren. Infolge dessen betrachtete der einladende Bundesvorstand die Versammlung als eine kommissarische Länderratsitzung, an deren Beschlüsse er sich jedoch politisch gebunden fühlte. Dieser Auffassung wurde in P. nicht widersprochen, so dass insoweit Konsens hergestellt war.

Die Versammlung in P. fasste dann eine Reihe von Beschlüssen, u. a. zur AusländerInnenpolitik, die durch Presseerklärungen und Kreisrundbrief der Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Partei als Länderratsbeschlüsse mitgeteilt worden waren.

Auch die Frage der Neubesetzung der Stelle der Ausländerreferentin legte der Bundesvorstand dieser Versammlung vor, da ihm bewusst war, dass seine Position der Nichtdurchführung eines Bundesversammlungsbeschlusses problematisch war. Der Bundesvorstand erhielt in P. insoweit eine Bestätigung seiner Position, als dort beschlossen wurde, dass die Modalitäten der Einstellung einer Bundesfrauenreferentin durch die Bundesversammlung zu regeln seien und dass der Bundesvorstand beauftragt wird, durch Werkvertrag die Vorbereitung eines Workshops zur sozialen Frage der Frauen in den neuen Bundesländern sicher zu stellen.

Der antragstellende Kreisverband E. vertritt die Auffassung, dadurch, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck verbreitet worden sei, es habe sich in P. um einen ordentlichen Länderrat gehandelt, obwohl dies nicht der Fall gewesen war, sei diesen Beschlüssen eine Bedeutung in der politischen Debatte beigemessen worden, die ihnen nicht zukomme, der Kreisverband W. ist der Auffassung, weder der Bundesvorstand noch die Bundesversammlung hätten eine Kompetenz, Bundesversammlungsbeschlüsse aufzuheben oder auch nicht schlicht nicht auszuführen und stellten daher am 21.10 bzw. 12.11.1991 Anträge an das Bundesschiedsgericht.

Die Antragsteller beantragen,

1. dem Bundesvorstand aufzugeben, unverzüglich die Stelle der Frauenreferentin gem. dem Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz von O. zu besetzen,
2. festzustellen, dass das Treffen von Länderratsmitgliedern und anderen GRÜNEN Persönlichkeiten in P. am 14. Und 15.09.1991 kein satzungsgemäßer Länderrat war und
3. dem Bundesvorstand aufzugeben, den Tenor zu 2. im nächsten Kreisrundbrief zu veröffentlichen.

Aus dem schriftsätzlichen Vortrag der Antragsgegnerin ergibt sich der Antrag,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Bundesvorstand verweist darauf, dass ihm bewusst sei, dass weder er noch der Länderrat Beschlüsse einer Bundesversammlung aufheben können, dass sie aber aufgrund der veränderten Beschlusslage der Partei zur Frauenpolitik berechtigt seien, die Frage bis zu einem erneuten Bundesversammlungsbeschluss offen zu halten. Bezüglich der Kompetenzen der Versammlung in P. sei es der Bundesvorstand selbst gewesen, der in seiner Einladung festgestellt habe, dass es sich nicht um eine ordentliche Länderratssitzung handelte.

Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung des anhängigen Verfahrens ist gem. § 11 Abs. 4 Ziffer 2 der Bundessatzung das Bundesschiedsgericht zuständig, da es sich um eine Auseinandersetzung zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden handelt. Antragsteller sind Gebietsverbände der Partei und somit auch Parteiorgane, die gem. § 3 Ziffer 1 der Schiedsordnung der Bundespartei antragsberechtigt sind.

Die Anträge sind auch zulässig, insbesondere greifen die Bedenken bezüglich des Rechtsschutzbedürfnisses zu den Anträgen 2. und 3. letztlich nicht durch. Auch im schiedsgerichtlichen Verfahren gilt der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnütz in Anspruch nehmen darf, so dass insbesondere dann kein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt, wenn die Tatsache, die festgestellt werden soll, unstreitig ist oder wenn der Anspruch auf die Feststellung vom Antragsgegner anerkannt ist. Hier hat sich der Antragsgegner, der Bundesvorstand, nicht berührt, eine ordentliche Länderratssitzung

einberufen zu haben, sondern selbst zu einer kommissarischen Länderratssitzung geladen und dies auch in seinem Schriftsatz eingestanden, so dass die Frage, dass keine ordentliche Länderratssitzung vorlag, unstreitig ist mit der Folge, dass an der entsprechenden Feststellung grundsätzlich kein Interesse bestehen kann. Jedoch wurde durch die Öffentlichkeitsarbeit nach dem P.-Treffen der Eindruck erweckt, es hätte sich um eine ordentliche Länderratssitzung gehandelt, dies konnte bei den Antragstellern den Eindruck einer Beschwer erwecken.

Die Anträge sind auch begründet.

Wie vom Bundesvorstand eingestanden, hat dieser nicht die Kompetenz, Beschlüsse einer Bundesversammlung aufzuheben. Der Antrag J 54 von O. wurde nie außer Kraft gesetzt, er war erkennbar nicht für eine einmalige Stellenbesetzung sondern für eine Dauerstelle gemeint, was bereits dadurch hinreichend zum Ausdruck kommt, dass in der Vergangenheit mehrfach gem. diesem Beschluss verfahren wurde.

Dies bedeutet in Anbetracht der eindeutigen Regelung des § 8 Abs. 3 der Satzung, wonach die Bundesversammlung oberstes Organ der Partei ist, dass alle anderen Parteiorgane und Gliederungen an diesen Beschluss gebunden sind. Auch eine schlichte Nichtausführung eines Beschlusses ohne diesen nicht formal außer Kraft zu setzen oder sich dessen rechtswidrigerweise zu berümen, stellt eine Verletzung eines derartigen Bundesversammlungsbeschlusses dar mit der Folge, dass dem Antrag zu 1. stattgegeben war. Dem Bundesverband ist allerdings soweit Recht zu geben, dass es sehr wohl zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehört, sich Gedanken darüber zu machen, wie die Beschlüsse verschiedener Bundesversammlungen in eine Gesamtkonzeption der Politik der Partei umgesetzt werden und Unstimmigkeiten auszugleichen. Dazu ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar gehalten und es gehört daher zu seinen Aufgaben, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Wenn durch die Besetzung von Stellen jedoch eine Veränderung der Politik auf Jahre verunmöglicht wird, so würde der Bundesvorstand außer Standes gesetzt, dieser seiner Aufgabe nachzukommen.

Dies bedeutet jedoch im vorliegenden konkreten Fall noch nicht, dass der Bundesvorstand den O.-Beschluss nicht ausführt. Es gibt nämlich für ihn durchaus die Möglichkeiten seinen Aufgaben nachzukommen und den Beschluss auszuführen. So können etwa die Bewerberinnen für Frauenreferentinnenstelle darauf hingewiesen werden, dass derzeit die frauenpolitische Konzeption der BAG-Frauen in der Partei einer Minderheitenposition ist und das eine Neukonzeption der Stelle der Frauenreferentin der nächsten Bundesversammlung vorgeschlagen werden wird. Denkbar sind insoweit ein befristetes Arbeitsverhältnis bzw. ein Hinweis darauf, dass bei einer deutlichen Nichtübereinstimmung der Positionen eine Kündigung möglich sein könnte.

Auch der Antrag zu 2. ist begründet.

Dadurch, dass der Bundesvorstand selbst aus „Höflichkeit“ insbesondere den neuen Landesverbänden gegenüber lediglich zu einer kommissarischen Länderratssitzung eingeladen hat, fehlte es an einer Einladung gem. § 8 a Abs. 4 der Bundessatzung, so dass

kein satzungsgemäßer Landrat in P. zusammentrat. Selbstverständlich kommt den dort gefassten Beschlüssen dennoch ein erhebliches politisches Gewicht zu und sie werden in der Diskussion der Partei eine entsprechende Rolle spielen. Es ist jedoch dem Bundesvorstand, der selbst lediglich zu einer kommissarischen Länderratssitzung einlädt, verwehrt, im Nachhinein durch Öffentlichkeitsarbeit den Eindruck eines satzungsgemäßen Länderrats zu erwecken. Die dem Bundesschiedsgericht vorliegenden Presseerklärungen und Protokolle sowie der Rundbrief der politischen Geschäftsführerin des Bundesvorstandes erwecken jedoch den Eindruck eines satzungsgemäßen Länderrates, so dass auf den Antrag hin dies festzustellen war mit der Folge, dass dies auch der Parteiöffentlichkeit mitzuteilen ist, woraus die Begründung des Antrags für 3. folgt.

Die Kosten des zur mündlichen Verhandlung in München erschienenen Kreisverbandes E. hat gem. § 13 Abs. 2 der Schiedsordnung der Bundesverband zu tragen.

(Der Vorsitzende)  
Johann Müller-Gazurek